

Vierte Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

Hier: Auflistung der wesentlichen inhaltlichen Änderungen

Rechts-VO	Wo ist Änderung erfolgt?	Was ist hier inhaltlich neu?	Hintergrund der Änderung
ZoonoseV	§ 3 Absatz 1	Bei Untersuchungen von Produktresten von hergestellten oder bearbeiteten LM sowie zur Prüfung von Reinigungs- und Desinfektionserfolgen im LM-Betrieb auf <i>L. monocytogenes</i> sind jetzt möglichst Rückstellproben anzufertigen und bis zum Vorliegen des Unt.-ergebnisses in geeigneter Weise aufzubewahren	Ergänzung des Abs. 1 trägt den Erfahrungen aus der Bewältigung der jüngsten, auf Infektionen mit <i>Listeria</i> beruhenden lebensmittelbedingten Ausbruchsgeschehen Rechnung. Umgebungsuntersuchungen können zu einer frühzeitigen Erkennung einer Listerien-Problematik in Betrieben und damit zu einer schnelleren Aufklärung von lebensmittelbedingten Krankheitsausbrüchen beitragen. Das Augenmerk ist dabei auf Betriebe zu richten, die solche verzehrfertigen Lebensmittel herstellen, die die Vermehrung von <i>L. monocytogenes</i> begünstigen können.
ZoonoseV	§ 3 Absatz 2 Nr. 1	ein positives Unt.-ergebnis (Nachweis Zoonoseerreger) ist vom LM-Unternehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen	Der vorhergehende VO-Entwurf sah eine Mitteilung des Unt.-ergebnisses durch den LM-Unternehmer innerhalb von 24 Std. nach Kenntnisnahme vor. Die ZoonoseV regelt die Mitteilung von Unt.-ergebnissen aus betriebseigenen Kontrollen an die zuständige Behörde. Die LM befinden sich noch im unmittelbaren Zugriff des LM-Unternehmers, es besteht daher keine unmittelbare Gefahr für den Verbraucher. In Anlehnung an andere Rechts-VO sollte daher der Begriff „unverzüglich“ gewählt werden (siehe Tierhalter-Arzneimittelanwendungs- und NachweisVO, VO über meldepflichtige Tierkrankheiten, VO 2073/2005). Auch so ist sichergestellt, dass ein Untersuchungsergebnis ohne schuldhaftes Verzögern mitgeteilt wird.

Rechts-VO	Wo ist Änderung erfolgt?	Was ist hier inhaltlich neu?	Hintergrund der Änderung
ZoonoseV	§ 3 Absatz 2 Nr. 2	Klarstellung für herzustellende Isolate durch Zusatz „ soweit eine Erregerkultur zu einem Isolat führt “ erfolgt	<p>Nach Art. 5 VO 2073/2005 können zum Nachweis von Zoonoseerregern auch alternative Unt.-methoden Anwendung finden, die jedoch nicht immer zu einer Isolation eines Erregers führen. Die Ergänzung „soweit eine Erregerkultur zu einem Isolat führt“ ermöglicht die Anwendbarkeit EU-rechtskonformer alternativer Unt.-methoden.</p> <p>Eine zweite Unt.-portion derselben Laborprobe stattdessen vorzusehen, ist wenig zielführend, da die Erreger fast immer ungleichmäßig in bzw. auf einen Lebensmittel verteilt sind.</p>
Tier-LMHV	§ 4 Absatz 2 Satz 1	Entfallen der Pflicht zur Untersuchung von Sumpfbibern auf Trichinen	<p>In der Risikobewertung des BfR von 2018 wird festgestellt, dass dem BfR Trichinenfunde bei freilebenden Sumpfbibern nicht bekannt seien. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, Sumpfbiber aus der Pflicht zur Untersuchung auf Trichinellen auszunehmen, ohne dass dies mit einer Verringerung des vorbeugenden Schutzes der Gesundheit der Verbraucherinnen und Verbraucher verbunden wäre.</p>
Tier-LMHV	3 4 Absatz 3 Satz 2	<p>Neue Einfügung Schaffung der Möglichkeit für digitale Kopien des WUS mittels Speichermedium oder elektronischer Übermittlung</p>	<p>Schaffung von Anwendungsmöglichkeit digitaler Techniken soll der Entbürokratisierung dienen und die Ausrichtung einer modernen Verwaltung stärken</p>
Tier-LMHV	§ 12 a	Aufgehoben	<p>diesbezügliche fachliche Vorgaben in den Nachfolge-VO zur aufgehobenen VO 854/2004</p>

Rechts-VO	Wo ist Änderung erfolgt?	Was ist hier inhaltlich neu?	Hintergrund der Änderung
Tier-LMHV	§ 22 Absatz 1 a	Streichung der Wörter „... anderen hundeartigen und katzenartigen Tieren ...“	Durch die Verwendung des Begriffs der Hunde- und Katzenartigen werden auch Tierarten erfasst, die nicht zu den Caniden und Feliden zählen. Diese sprachliche Ungenauigkeit hat zur Unsicherheit darüber geführt, ob zum Beispiel Fleisch von Dachsen, die zur Überfamilie der Hundeartigen gehören, in den Verkehr gebracht werden darf, obwohl § 4 Absatz 2 Nummer 2 ausdrücklich die Pflicht zur Anmeldung erlegter Dachse zur amtlichen Untersuchung auf Trichinen vorschreibt. Durch die Änderung erfolgt insoweit eine Klarstellung.
Tier-LMHV	Anlage 5 Kapitel II Nr. 2.1.4 und Kapitel III Nr. 1.4	Aktualisierung des Verweises auf eine EU-VO	Anlage 5 Kapitel II Nr. 2.1.4. und Kapitel III Nr. 1.4 Tier-LMHV verweisen auf die aufgehobene VO 1162/2009. Die in Artikel 2 der VO 1162/2009 enthaltene Übergangsregelung wurde fortgeführt und ist derzeit in Artikel 2 VO 2017/185 enthalten. Deshalb wird auf die neue Fundstelle verwiesen. Da die Übergangsregelung bisher seit der VO 2076/2005 fortgeführt wurde, wird mit einer weiteren Fortführung auf EU-Ebene gerechnet und mit der Änderung kein Gültigkeitsdatum in der Tier-LMHV mehr genannt.
Tier-LMÜV	§ 2 a	Neue Einfügung zur Ernennung von amtlichen Tierärzt*innen für Kontrollaufgaben nach Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a DeIVO (EU) 2019/624	Umsetzung der Vorgaben des aktuellen EU-Hygienerichts, d. h. Nutzung der Ermächtigung des Artikel 13 Abs. 1 Satz 2 der VO (EU) 2019/624 zum Erlass von Vorschriften für Tierärzte, die als amtliche Tierärzte auf Teilzeitbasis arbeiten und nur für ein beschränktes Aufgabengebiet eingesetzt werden sollen.

Rechts-VO	Wo ist Änderung erfolgt?	Was ist hier inhaltlich neu?	Hintergrund der Änderung
Tier-LMÜV	§ 3 Absatz 2	Aufgehoben	Die Regelung des Absatzes 2, dass der für die Bestellung zum amtlichen Fachassistenten erforderliche Nachweis der Befähigung bei fehlender Fortbildung oder praktischer Tätigkeit über die geregelten Fristen hinaus erlischt und nur durch eine amtliche Nachprüfung wieder erworben werden kann, ist mit Blick auf die Regelung des Artikels 5 Absatz 4 der VO (EU) 2017/625 entbehrlich. Artikel 5 Absatz 4 Buchstabe b der VO (EU) 2017/625 sieht ausdrücklich vor, dass sich Personal bei Bedarf regelmäßig einer Nachschulung zu unterziehen hat. Absatz 2 ist daher aufzuheben.
Tier-LMÜV	§ 4	Neufassung	Umsetzung der Vorgaben des aktuellen EU-Hygienerichts
ier-LMÜV	§ 6 Absatz 2 Nr. 1	Rechtliche Möglichkeit der wechselseitigen Anerkennung der Schulungen für die Übertragung der Probenahme auf den Jäger zwischen den zuständigen Behörden	Die in § 6 Absatz 2 Tier-LMÜV festgelegte Regelung ermöglicht unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen die Übertragung der Trichinenprobenahme im Fall von Wildschweinen und Dachsen auf Jäger. Hierzu muss der Jäger durch die zuständige Behörde geschult werden. Die zuständige Behörde für die Übertragung der Probenahme ist die Behörde, bei der die Anmeldung zur Untersuchung auf Trichinen gemäß § 4 Absatz 2 der Tier-LMHV erfolgt, wobei die Anmeldung am Erlegeort oder am Wohnort möglich ist. Wenn ein Jäger sowohl am Wohnort als auch am Erlegeort bzw. an verschiedenen Erlegeorten eine Übertragung der Probenahme beantragt und verschiedene Behörden zuständig sind, muss der Jäger demnach von jeder dieser Behörden geschult werden. Dies schafft für den Jäger und die zuständige Behörde einen Mehraufwand, der nicht durch lebensmittelhygienische Belange gerechtfertigt werden kann.

Rechts-VO	Wo ist Änderung erfolgt?	Was ist hier inhaltlich neu?	Hintergrund der Änderung
Tier-LMÜV	§ 9 und Anlage 2	Aufgehoben	Umsetzung der Vorgaben des aktuellen EU-Hygienrechts